

17.) 1 für Stellplätze oder Garagen

Bei Bebauung der Grundstücke ist je Wohneinheit ein Einstellplatz für Kfz auf dem Grundstück nachzuweisen.

Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.

Für Garagen sind die Bestimmungen der Bau-NVO über Baulinien u. Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindessens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt-sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Abstand gestatten (z.B. Steilhang) u. Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

8.) Allgemeine Festsetzungen:

a) Nebengebaude:

Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 3 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwartige Wohngebäude sind

b) Einfriedigungen: Einfriedigungen der Grundsticke dirfen straßenseitig nicht als geschlossene dand ausgebildet werden. Zulässige Höhe 1,10 m Sockelmauern nur bis höchstens 0.50 m über Gehwegoberkante zulässig. Ausnahmen können bei besonders ungunstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden. absätze im Verlauf der Einfriedigung sind nicht gestattet. Der Verlauf ist ohne Abstufung dem Stradengefälle anzupassen.

c) Dacheindeckungen: Dacheindeckungen dunkel (z.B. engobiert zulässig; unzulässig naturzementgrau)

d) Bepflanzungen:

Das Baugebiet ist durch anpflanzungen von Laubgehölz auf den Baugrundstücken im Baugebiet und am Rande zum Außengebiet in das Landschaftsbild einzubinden.

e) Nasserversorgung und Entwässerung

Wasserversorgung und Entwässerung sawie evtl. weiter erforderliche Brschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen. Dies gilt insbesondere für genehnigungspflichtige anlagen nach dem Hess. Wassergesetz.

9.) Kennzeichnungen und nachrichtliche obernahmen:

o Vorhandene Flurstücksgrenzen

Geplante Flurstücksgrenzen (nicht ver-

B) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

1.) Bescheinigung des Katasteramtes:

Nebenstehend auf dem Plan

2.) Aufstellungsbeschlußvermerk:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen am ...1.9. 1969

(Siegel)

gez. SCHMIDT Bürgermeister

3.) Offenlegungsvermerk:

Der Planentwurf hat in der Zeit vom .17.9.69. bis . 16. 10.69 ... öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemaß Haupt-

satzung am 9. 9. 69 vollendet.

gez. SCHMIDT Bürgermeister

4.) Satzungsbeschlußvermerk:

Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am .12.12.69 beschlossen worden.

gez. SCHMIDT Burgermeister

5.) Genehmigungsvermerke:

Genehmigt

Kassel, den 16. 4. 1970 Der Regierungspräsident

gez. Barth

· 6.) Vermerk über die amtliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung:

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am .3.11..1970..... vollendet. Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom ...4.11.1970..... bis ...4.12.1970. offentlich

Bei Genehmigung mit auflagen: Die Zustimmung und Beschlußfassung über die Auflagen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung vom

Burgermeister)

G L Ä S E R Z E L L

Kreis Fulda

"AM SPARBROT"